

tion – nehmen damit ein Viertel (!) der Mitglieder der Vereinten Nationen ein.

Bis zum II. Weltkrieg war die Zahl der Klein- bzw. Kleinststaaten auf vier bzw. fünf in Europa liegende beschränkt: Liechtenstein, Monaco, San Marino, der Staat der Vatikanstadt und Andorra, die alle über weniger als 100'000 Einwohner verfügen. Behandelte die *Völkerbundversammlung* die 1919/1920 eingebrachten Aufnahmeversuche San Marinos und Monacos noch dilatorisch und lehnte im Dezember 1920 den Antrag des Fürstentums Liechtenstein auf Mitgliedschaft gar mit grosser Mehrheit – mangels «Masse» – ab,¹² so änderte sich die Situation in der Einschätzung einer möglichen Mitgliedschaft solcher Kleinststaaten in der Organisation der *Vereinten Nationen* – und zwar unter dem Eindruck der Auswirkungen des Selbstbestimmungsrechts der Völker, das jedem «Volk» das inalienable Recht auf Staatsbildung zusicherte.

Der Ausgangspunkt war diesbezüglich die «Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung» in Kap. XI SVN, in Verfolg derer sich alle Mitgliedstaaten der VN gem. Art. 73 lit. b) SVN u.a. dazu verpflichteten, die Selbstregierung in diesen abhängigen Hoheitsgebieten zu entwickeln. Obwohl die Satzung der VN die damit unmittelbar verbundene Frage der (juristischen) Konsequenzen der Erlangung der «Unabhängigkeit» dieser Hoheitsgebiete nicht regelte, erlangten zwischen 1946 und dem Beginn der Dekolonisierungswelle im Jahre 1960 auf der Basis von Art. 73 SVN bereits 34 Länder mit einer Bevölkerung von über 775 Mio. Einwohnern die Unabhängigkeit.¹³

Durch diese forcierte Wahrnehmung des (äusseren) Selbstbestimmungsrechts in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts wuchs auch die Zahl von Klein- bzw. Kleinststaaten stark an. Dadurch wurden die Vereinten Nationen, in deren Schoss die Entkolonialisierung durch zwei Resolutionen der Generalversammlung aus 1960 und 1965¹⁴ vorangetrieben wurde, veranlasst, sich mit dem Problem der Kleinststaaten und den damit verbundenen völkerrechtlichen Fragen intensiv auseinander zu setzen. Zur technisch-administrativen Durchführung dieser beiden Ent-

12 Vgl. dazu nachstehend auf S. 55 ff.

13 Vgl. *Erhardt* (Fn. 7), S. 2.

14 Vgl. dazu die GV-Res. 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 idF der GV-Res. 2105 (XX) vom 20. Dezember 1965; siehe dazu *Ginther, K.* Die «Dritte Welt» und das Völkerrecht, in: *Neuhold/Hummer/Schreuer* (Hrsg.), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, Bd. 1 (1997), S. 28 f.